



Grundsätze des Thüringer Vergaberechts Schwerpunkt „Schulbuchbestellung“

**8. Thüringer Schulleitertag
Vortragszyklus I+II
30.09.2015**

**Rechtsanwalt Dirk Weber
Justitiar der Architektenkammer Thüringen
Ehrenamtlicher Beisitzer Thüringer Vergabekammer
Kanzleisitz: Chamissostr. 11, 99096 Erfurt
Tel: 0361-228460
ra-weber-erfurt@versanet.de
ra-weber@architekten-thueringen.de**

Vergaberecht / Schulbuchgeschäft

Quellennachweis

Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz)

<http://www.gesetze-im-internet.de/buchprg/BJNR344810002.html>

Mit Merkblättern und Urteile zum Download

<http://www.boersenverein.de/de/189661>

Handreichung zum Schulbuchverkauf

http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/fachliche_empfehlungen/

Thüringer Vergabegesetz/

Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge

<http://www.thueringen.de/th6/tmwwdg/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentaw/>

Durchführungsbestimmungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Lernmittelbeschaffung für das Schuljahr 2015/2016

02.03.2015 Amtsblatt TMBJS 3/2015, S 37 ff

VOL Teil A / VOL Teil B

<http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html>

Öffentliche Beschaffung von Schulbüchern

Schulbuchaufträge müssen oberhalb des Schwellenwertes von 207.000, EUR im Rahmen eines europaweiten offenen Verfahrens ausgeschrieben werden.

Unterhalb des o.g. Schwellenwertes wird der Lieferauftrag in der Regel national öffentlich ausgeschrieben.

Nach den landesrechtlichen Regelungen zum Thüringer Vergaberecht ist auch eine beschränkte oder eine freihändige Vergabe unter Beachtung vergaberechtlicher Grundsätze zulässig.

Bei der Schulbuchbeschaffung ist die Besonderheiten der Buchpreisbindung beachten.

Kaskadensystem des Vergaberechts

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

4. Teil – Vergabe öffentlicher Aufträge
regelt grundlegende Verfahrensvorschriften sowie den Rechtsschutz



Vergabe Verordnung (VgV)

enthält u.a. Vorschriften zur Anwendung der Schwellenwerte und
Bieterzeugung bei Liefer- und Dienstleistungen



Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher
Aufträge (ThürVgG) vom 18.04.2011
Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe
öffentlicher Aufträge
vom 16.09.2014



Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL/A

vom 20. November 2009 (BAnz. 196a, 29.12.2009)
Kern der materiellen Regelungen zum Vergabeverfahren;
allgemein verbindliche Vergabevorschriften für
öffentliche Auftraggeber

Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 18. April 2011

§§ 1 u. 2 Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereiche

Das Gesetz gilt für alle Beschaffungen an Bau-, Liefer- und Dienstleistungen staatlicher und kommunaler Auftraggeber, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Das ThürVgG ist bei Bauaufträgen ab einem Volumen von 50 000 Euro und bei Liefer- und Dienstleistungen ab 20 000 Euro anzuwenden.

Beachte: Schulen sind in der Regel unselbständige Anstalten der Gebietskörperschaft Kreise und Kreisfreien Städte und unterliegen bei der Beschaffung von Schulbüchern ab einem Auftragswert von 20.000 € dem Anwendungsbereich des ThürVgG.

Für die Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 Vergabe Verordnung wonach von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen ist.

Anwendungspflicht der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL/A und VOL/B

- **Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 18.04.2011 (GVbl. Nr. 4 20011, S. 69) seit 01.05.2011 in Kraft.**

§ 1 (2) Anwendungspflicht der VOL in der in der jeweils geltenden Fassung

- **Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16.09.2014**

Ziff.1.2.1 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit Verweisung zur Anwendung der Bestimmungen der VOL Teil A und Teil B.

Damit ist bestimmt, dass gemäß § 9 VOL/A die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B Stand: 05.08.2003) dem Vertrag zum Kauf von Schulbüchern im Anwendungsbereich des ThürVgG zugrunde zu legen ist.

§ 2 VOL/A

Vergabegrundsätze i.V.m. § 97 GWB

Bei der öffentlichen Auftragsvergabe sind folgende Grundsätze zwingend einzuhalten:

- **Beschaffung hat im Wettbewerb zu erfolgen;**
- **Vorgabe und Einhaltung angemessenen Fristen, transparenter und objektiver Ansatz der Vergabe.**
- **Gleichbehandlungsgrundsatz / Diskriminierungsverbot;**
- **Gebot der Berücksichtigung mittelständiger Interessen durch Teilung der Aufträge in Lose sowie getrennt nach Art und Fachgebiet (Fachlos) zu vergeben;**
- **Vergabe nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmer;**
- **Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot;**
- **Zulassung von Eignungsnachweisen durch Präqualifikationsverfahren.**

Keine Vergabereife herstellen

- 1. Vergabereife ist vom Auftraggeber in jedem Vergabeverfahren vor der Ausschreibung herzustellen - unabhängig davon, welchem Rechtsregime das Verfahren unterliegt.**
- 2. Zur Vergabereife zählen eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung, aber auch, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für einen fristgemäßen Beginn der Ausführung vom Auftraggeber geschaffen worden sind.**
- 3. Das Gebot der Herstellung der Vergabereife vor der Ausschreibung dient - jedenfalls auch - dem Schutz der am Auftrag interessierten Unternehmen.**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.11.2013 - Verg 20/13

**Beachte: Finanzierung muss gesichert sein, sonst droht
Schadenersatz bei Aufhebung des Vergabeverfahrens!**

§ 3 VOL/A

Art der Vergabe

Unterschieden wird zwischen:

- **Öffentliche Ausschreibung**
- **Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs.3):**
 - „a) die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt wenn kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung (§ 2 Absatz 1 Satz 1) erforderlich ist,“
 - b) eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.“
- **Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4):**
 - a) eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
 - b) Missverhältnis Aufwand z.B. Teilnahmewettbewerb nicht sinnvoll erscheint, wenn der Kreis der Unternehmen von vornherein beschränkt ist .
- **Eine Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 5)**
 - Tatbestand Abs. 5 a)-I)**
- **Direktkauf bis 500,00 € (§ 3 Abs. 6)**

Zulässigkeit Beschränkte oder Freihändige Vergabe in Thüringen

Beachte: Ziff. 1.2.2.2 Thür. Verwaltungsvorschrift:

Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe bei Liefer- und Dienstleistungen zulässig:

(1) Bei Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen ist ohne weitere Einzelbegründung (§ 3 Abs. 3-5 VOL/A):

- **eine beschränkte Ausschreibung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)**
- **freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)**

(grundsätzlich sind drei Vergleichspreise von unterschiedlichen Anbietern zu ermitteln)

Bei der Vergabe entsprechender Aufträge ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung sowie eine mittelstandsfreundliche Vergabe zu beachten.

Zulässigkeit Freihändige Vergabe bei Überschreitung der Wertgrenzen nach ThürVwV § 3 Abs. 5 VOL/A

- **nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,**
- **bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung erwartet wird, und die Nachbestellungen insgesamt 20 vom Hundert des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,**
- **Beachte: Dokumentationspflicht zum Vergabevermerk mit Einzelbegründung**

Durchführungsbestimmungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Lernmittelbeschaffung für das Schuljahr 2015/2016

vom 02.03.2015 Amtsblatt TMBJS 3/2015, S 37 ff

3.3 Beschaffung und Abrechnung

„Für diese Beschaffungen kann die Schule als Vergabestelle eine Freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe i VOL/A (Schwellenwert 20.000 € ohne Umsatzsteuer) oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe b VOL/A (Schwellenwert von 50.000 € ohne Umsatzsteuer) durchführen, indem mindestens drei Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A).“

**Neu aufgenommen gegenüber den Durchführungsbestimmungen des Vorjahres:
Bei einer Freihändigen Vergabe sollen grundsätzlich drei Vergleichsangebote von unterschiedlichen Anbietern eingeholt werden. Auf die Einholung bindender Angebote kann bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) verzichtet werden, wenn auf andere Weise mit hinreichender Sicherheit Preise ermittelt werden können, wie sie einem bindenden Angebot zu Grunde gelegt werden [d.h. Offerten (= Preisangebote) aus aktuellen Katalogen und Werbung]. Auch in diesem Fall sind grundsätzlich drei Vergleichspreise von unterschiedlichen Anbietern zu ermitteln.**

§ 3 Abs. 6 VOL/A Direktkauf

Die VOL/A 2009 sieht zum Zweck des Bürokratieabbaus in § 3 Abs. 6 die neue Möglichkeit des sog. “Direktkaufs” ohne ein Vergabeverfahren vor.

Danach können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,- Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden – der sog. Direktkauf.

(Siehe auch Nr. 1.2.2.3. Thür. Verwaltungsvorschrift + Ziff. 3.3. Durchführungsbestimmungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport)

Es könnte auf allgemein zugängliche Preisangebote (z.B. im Internet, Offerten, Kataloge, Flyer) zurückgegriffen werden. Für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktkaufs besteht eine Mindestdokumentationspflicht, d.h., dass zumindest die Preise der Vergleichsangebote zu erfassen sind (§ 7 LHO).

Rahmenvereinbarungen bei Schulbuchvergabe

§ 4 VOL/A – Auszug

(1) „Rahmenvereinbarungen sind Aufträge, die ein oder mehrere Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis.“

Beachte:

Bindung nicht länger als sachdienlich gerechtfertigt, max. Begrenzung auf vier Jahre; Anwendung nur für Nachlieferung der jeweiligen Auflage.

Abnahmepflichten bestehen nur hinsichtlich Mindestabnahmemenge, Allerdings hat der AG ein Mengengerüst aufzustellen, anhand dessen sich der AN bei der Angebotserstellung orientieren können muss.

Durch Addition der Auftragswerte aller Jahre darf Schwellenwert nicht überschritten werden, sonst europaweite Ausschreibung.

§ 6 VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb

Auszug:

Von den Unternehmen dürfen zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Grundsätzlich sind Eigenerklärungen zu verlangen. Die Forderung von anderen Nachweisen als Eigenerklärungen haben die Auftraggeber in der Dokumentation zu begründen.

Ausschluss von Bewerbern: u.a. Insolvenz, Liquidation, Zahlung Abgaben nicht geleistet, falsche Eignungsangaben.

Beachte: Weitere Ausschlußgründe § 7 Abs. 3 ThürVgG i.V.m. Ziff. 7.3 Thür VwV – z.B. arbeitnehmerschützende Vorschriften (Mindestlohn)

§ 9 VOL/A

Vertragsbedingungen

VOL Teil B ist als Allgemeine Vertragsbedingung grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen!

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere auch für Kaufverträge und können durch Besondere, Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden.

Die VOL Teil B regelt u.a.:

§ 1 Art und Umfang der Leistungen,

§ 2 Änderungen der Leistung

§ 4 Ausführung der Leistung

§ 6 Art der Anlieferung und Versand

§ 12 Güteprüfung

§ 13 Abnahme

§ 14 Mängelansprüche und Verjährung

§ 15 Rechnung

§ 17 Zahlung

Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz-BuchPrG)

vom 02.09.2002 (BGBl. I S. 3448) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.7.2006 (BGBl. I 1530)

Gilt auch für Schulbücher!

Sinn der Buchpreisbindung ist es, durch die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer den Erhalt eines breiten Buchangebotes zu sichern und damit das Kulturgut Buch zu schützen. Durch das Buchpreisbindungsgesetz soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert, § 1 BuchPrG.

Sinn des Vergaberechts ist es, durch öffentliche Ausschreibung den Wettbewerb mit dem Ziel einer wirtschaftlich günstigen Beschaffung der Leistungen zu sichern und jedem Bieter unter gleichen Bedingungen den Zugang zum Markt der öffentlichen Aufträge zu ermöglichen (Vergabegrundsätze), § 97 GWB.

Wenn sich auch die Zielsetzungen des Vergaberechtes und der Buchpreisbindung grundlegend unterscheiden, indem auf der einen Seite für gleich hohe Preise, auf der anderen Seite für möglichst günstige Preise gesorgt werden soll, bedeutet dies nicht, dass eine dieser Zielsetzungen die andere gänzlich ausschließt. Vielmehr stehen sich beide Gesetze gleichrangig gegenüber. Dies bedeutet, dass auch Aufträge bezüglich preisgebundener Schulbücher öffentlich auszuschreiben und entsprechend den Vorgaben des Vergaberechtes und der VOL/A zu bewerten sind, dass aber auf der anderen Seite durch die Ausschreibung die Vorschriften des BuchPrG nicht verletzt werden dürfen.

Zulässig Besondere Vertragsbedingungen

unter Berücksichtigung des Vergaberechts und Buchpreisbindungsgesetz

- Die kostenlose Bereitstellung von Ansichtsexemplaren verstößt nicht gegen § 3 BuchPrG i.V.m. § 7 Abs. 4 Nr. 4 BuchPrG und darf deshalb als Serviceleistung abgefragt werden.
- Die Abfrage nach Lieferung und Rabatten für Lehrerprüfstücke ist zulässig, § 7 (1) Nr. 3 BuchPrG
- Die Abfrage der Lieferfristen ist nicht zu beanstanden.
- Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist vergaberechtlich nicht zu beanstanden.
- Die Punkte Preisrabatte mit 66% und Serviceleistung mit 33% gewichtet. Zwar ergeben diese Zahlen nicht 100%, doch sind sie dahingehend auszulegen, das sie im Verhältnis 2/3 zu 1/3 gewichtet werden sollen.

OLG München, Beschluss 19.12.2007 - Verg 12/07, § 7 (3) BuchPrG

Beachte: Weitere zulässige Bedingungen und handelsübliche Nebenleistungen siehe Merkblatt Börsenverein Deutscher Buchhandel www.boersenverein.de

Weitere zulässige Besondere Vertragsbedingungen

Ziff 3.3 Durchführungsbestimmungen des TMBJS 02.03.2015

- **Weiterhin ist zu beachten: Die Schule kann nur eine Händlerin/einen Händler beauftragen, der die zu liefernden Lernmittel ganzjährig bevorratet oder nachbeschaffen kann,**
- **die Teilnahme an dem vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport festgelegten Abrechnungssystem über die Buchwert anerkennt und**
- **die Einhaltung der damit verbundenen Terminsetzung gegenüber der Schule versichert.**

- **Die Bezahlung der Lernmittel unter Beachtung der möglichen Preisnachlässe erfolgt erst nach Lieferung sowie nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Zur Bezahlung erhalten die Händlerinnen und Händler von der Schule Zahlungsanweisungen (vgl. Punkt 2.3). Ausnahme: Im Haushaltsjahr 2015 erfolgt die Bezahlung von digitalen Schulbüchern ausschließlich über das Referat 38 des TMBJS**
- **(Zahlungsweise).**

Unzulässige Besondere Vertragsbedingungen

unter Berücksichtigung des Vergaberechts und Buchpreisbindungsgesetz

- **Die Wertung eines Nachlasses für preisreduzierte Mängelexemplare verstößt gegen § 8 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A, soweit sie nicht nur Mängelexemplare betrifft, deren Mangel der Bieter selbst zu vertreten hat.**
- **Die Abfrage nach einem Rabatt für Exemplare mit aufgehobener Preisbindung verstößt gleichfalls gegen § 8 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A.**
- **Der verlangte Umtausch von Ergänzungslieferungen, die nicht zu den in der Schule verwendeten Auflagen passen, verstößt gegen § 3 BuchPrG i.V.m. § 7 Abs. 4 Nr. 4 BuchPrG.**

OLG München, Beschluss 19.12.2007 - Verg 12/07

Beachte: Weitere zulässige Bedingungen und handelsübliche Nebenleistungen siehe Merkblatt Börsenverein Deutscher Buchhandel www.boersenverein.de

Preisrabatt Lehrerprüfstücke aufklären

Der Beklagten wird verboten, Bücher-Lehrerprüfstücke im Rahmen von Koppelungsgeschäften mit preisgebundenen Büchern Letztabnehmern, insbesondere Schulträgern, zu Preisen anzubieten und/oder zu verkaufen, die unter den Kosten liegen, zu denen diese Bücher beschafft werden.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld - und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft - oder Ordnungshaft angedroht, und zwar das einzelne Ordnungsgeld bis zu einem Betrag von 250.000,00 € und die Ordnungshaft sowie die Ersatzordnungshaft im Einzelfall bis zur Dauer von je sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft sowie die Ersatzordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen dürfen.

LG Wuppertal Urteil vom 17. November 2009; Az.:14 O 13/09

Beachte: Rabatt von 25 % war größer als die Handesspanne von 20-25% u. verstößt damit gegen das Verbot preisgb. Bücher unter den nach § 5 BuchPrG festgesetzten Preis zu verkaufen.

Derartige Angebote müssen aufgeklärt werden, § 15 VOL/A!

Losverfahren zur Reduzierung der Bewerberzahl?

- 1. Ein Losverfahren kann angewandt werden, wenn dem öffentlichen Auftraggeber eine rein objektive Auswahl aus zahlreichen gleich qualifizierten Bewerbungen nicht möglich ist.**
- 2. Auch zur Reduzierung der Bewerberzahl erscheinen Losentscheidungen zur Auswahl der zu den Verhandlungen zuzulassenden Bewerber als vertretbar.**

OLG Rostock, Beschluss vom 01.08.2003 - 17 Verg 7/03

Bewerbungsbedingungen: „ultima ratio“ Auslosung bei gleichwertigen Angeboten

Auf die Alternative der Auslosung ist im Rahmen der Bekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen hinzuweisen sowie die Modalitäten des Auslosungsverfahrens bekannt zugegeben.

Weitere Voraussetzung besteht darin, dass die Auslosung nicht als erstes Mittel der Wahl bemüht wird, sondern zunächst ein Versuch unternommen wird, das wirtschaftlichste Angebot aufgrund eines Quervergleiches sämtlicher Angebote herauszustellen.

Es muss jedoch auch beim Auslosen gewährleistet werden, dass das Gleichheitsgebot und Anonymität gewahrt wird.

Zudem sollte zuvor festgelegt werden, ob ein Bieter, der bereits auf ein Teillos den Zuschlag erhalten hat, an der weiteren Auslosung teilnimmt, um die Chancen für die weiteren Mitbieter zu erhöhen und eine gleichmäßige Aufteilung des Auftrages zu gewährleisten.

zu § 12 VOL/A

Veröffentlichung auf Internetportal

Ausschreibungen bekannt zu machen in:

- **Tageszeitungen,**
- **amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder**
- **Internetportalen**

Veröffentlichung auf Internetportal möglich und soll für Teilnehmer zur Erleichterung und Kosteneinsparung beitragen z.B.
www.bund.de

§ 3 ThürVgG , Ziff. 3.3 Thür. Verwaltungsvorschrift:
Bekanntmachungen, Landesvergabepattform

www.serviceportal.thueringen.de
„Ausschreibungen Thüringen“

§ 12 Abs. 2 VOL/A

Mindestangaben der Bekanntmachung

- **die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle,**
- **die Art der Vergabe,**
- **Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung,**
- **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose,**
- **Zulassung von Nebenangeboten,**
- **Bestimmungen über die Ausführungsfrist,**
- **die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist,**
- **Zahlungsbedingungen,**
- **die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt,**
- **die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.**

Die Vergabe folgt in vier Wertungsstufen

Nach Eingang der Angebote erfolgt die Prüfung und Wertung der Angebote:

1. Wertungsstufe formale Prüfung

2. Wertungsstufe Prüfung der Bieterreignung anhand der bekannt gegebenen Eignungskriterien

3. Wertungsstufe Prüfung Angemessenheit der Preise;

4. Wertungsstufe wirtschaftlichste Angebot anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien ermittelt.

Die Wertungsstufen müssen getrennt voneinander geprüft und dokumentiert werden, eine Vermischung ist unzulässig. Insbesondere darf auf der vierten Stufe nicht erneut die Eignung des Bieters berücksichtigt werden.

§§15 u. 16 VOL/A Aufklärung des Angebotsinhalts, Verhandlungsverbot

Bei Ausschreibungen dürfen die Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärungen über das Angebot oder deren Eignung verlangen. Verhandlungen sind unzulässig.

Beachte:

Verhandlungsverbot ist nicht gleichzusetzen mit Verhandlungsverfahren nach § 3 Abs. 3 u. 4 VOL/A EG,

Im Verhandlungsverfahren werden über eine oder mehrere Auftragsbedingungen verhandeln.

§ 16 Abs. 1- 5 VOL/A

Die Angebote sind auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.

Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeber bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden.

Ausgeschlossen werden:

- a) geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht erbracht,
- b) Angebot nicht unterschrieben,
- d) Angebote enthält Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsunterlagen,
- e) die nicht form- oder fristgerecht eingegangenen Angebote,
- g) nicht zugelassene Nebenangebote.

Bei der Auswahl der Angebote, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen.

§ 15 ThürVgG – Wertungsausschluss

Wenn der Bieter aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder Erklärung nach den §§ 10 (Tariftreue) und 11 ILO-Kernarbeitsnorm) nicht vorgelegt hat,

Abgrenzung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien

Die Abgrenzung, ob es sich bei den einzelnen Wertungskriterien um Eignungs- oder Zuschlagskriterien handelt, erfolgt anhand dessen, ob diese schwerpunktmäßig mit der Beurteilung der fachlichen Eignung der Bieter für die Ausführung des betreffenden Auftrags oder mit der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots zusammenhängen.

OLG Celle, Beschluss vom 12.01.2012 - 13 Verg 9/11

VOL/A § 16

Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bieter bei zu wenig Umsatz

- 1. Bei der Beurteilung der Eignung eines Bieters kommt es entscheidend darauf an, inwieweit die umfassend zu prüfenden und abzuwägenden Umstände des Einzelfalls die Prognose erlauben, dass der Bieter gerade die ausgeschriebenen Leistungen vertragsgerecht erbringen kann.**
- 2. Aus dem Verhältnis des Auftragsumfangs zu den bisherigen Jahresumsätzen des Bieters kann nicht pauschal auf dessen mangelnde wirtschaftliche bzw. personelle Leistungsfähigkeit geschlossen werden.**

VK Bund, Beschluss vom 04.10.2012 - VK 2-86/12
GWB § 97 Abs. 4; VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2

Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Information

§ 19 VOL/A/ § 22 EG VOL/A

Die Auftraggeber teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bieter die Gründe für die Ablehnung mit.

Beachte aber Frist nach § 19 Abs. 1 ThürVgG :

Informationspflicht an nicht berücksichtigte Bieter innerhalb sieben Tage vor beabsichtigten Vertragsabschluss;

Zuschlag darf nur erteilt werden, wenn bei Beanstandungen des Bieters Vergabekammer nicht innerhalb 14 Tagen Verfahren beanstandet.

Rechtsschutz

§ 19 ThürVgG/§§ 107 ff.GWB (EU-Vergabe)

Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist von sieben Tagen nach der Information vor dem Vertragsabschluss die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und kann dieser nicht abgeholfen werden, ist die Vergabeakte der beim Landesverwaltungsamt eingerichteten Vergabekammer zu übersenden.

Eine Nachprüfung ist zugelassen ab einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert bei Leistungen und Lieferungen ab 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Bei Überschreitung des Schwellenwertes von 207.000 € gilt §§ 107 GWB für das Verfahren vor der Vergabekammer.

Nachprüfungsstellen

§ 21 VOB/A i.V.m. § 19 ThürVgG

Im Oberschwellenbereich gilt § 106 Abs. 2 GWB i.V.m. Thüringer Vergabekammer VO vom 10.06.1999

Im Unterschwellenbereich gilt in Thüringen § 19 Vergabegesetz zur Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt

i.V.m.

**Ziff. 19.2 Thür. Verwaltungsvorschrift
- Beanstandungen von Vergabeverfahren**

**Ziff. 19.3 Nachprüfungsbehörde, Überprüfungswertgrenze ab
50.000 € bei Leistungen und Lieferungen (ohne MwSt.);
rechtsaufsichtliche Beschwerde bleibt hiervon unberührt.**